

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 14./15. Dezember 2022
2022/662

vom 13. Dezember 2022

1. Rolf Blatter: Prozesse beim Betreibungsamt

Auf der offiziellen Website der Zivilrechtsverwaltung findet sich beim Betreibungsregisterauszug eine Lieferfrist von 3 Tagen für online bestellte Auszüge – gegen Vorauszahlung mittels Kreditkarte. Wiederholt habe ich in den vergangenen Wochen von Fällen erfahren, in welchen auch nach 7 Tagen der online bestellte Auszug nicht geliefert worden ist. Im Gegenteil, am Telefon verlangte die Person beim Betreibungsregisteramt bei der Nachfrage/Reklamation, dass die Antragsteller die Bestätigung der Bestellung des Betreibungsregisterauszugs ans Amt senden solle – diese Anträge würden dann «bevorzugt» (d.h. schneller) behandelt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Ist der Regierung dieser Missstand bekannt?

Die Situation mit den teilweise bestehenden längeren Wartezeiten ist der Regierung bekannt. Aktuell gibt es Rückstände der oben umschriebenen Art allerdings nicht mehr.

1.2. Frage 2: Handelt es sich dabei um einen temporären Zustand, der aufgrund kumulierter Absenzen entstanden ist – oder aber um ein grundsätzliches Kapazitätsproblem?

Das Betreibungsamt verzeichnet momentan einen markanten Anstieg an personellen Ausfällen. Neben immer wieder auftretenden kürzeren krankheitsbedingten Absenzen kommen auch längerfristige Krankheitsausfälle hinzu. Im Kanzleibereich des Betreibungsamtes, der für die Bearbeitung der Onlinebestellungen zuständig ist, war zeitweise der Ausfall von 4,3 FTE zu verzeichnen, was der Hälfte des dortigen Personalbestands entspricht. Dementsprechend konnten die in Frage stehenden Bearbeitungszeiten nicht eingehalten werden.

In technischer Hinsicht fehlt es aktuell an einer systemintegrierten Schnittstelle bezüglich des Einlesens von eingehenden Daten, so dass diverse Prozesse noch manuell zu bearbeiten sind. Das macht die Bearbeitung derzeit anfällig für temporäre Kapazitätsengpässe.

1.3. Frage 3: Wie gedenkt die Regierung sicherzustellen, dass die Abläufe und Prozesse allen Mitarbeitenden beim Betreibungsregisteramt klar instruiert werden und dass diese im Tagesgeschäft auch befolgt werden?

Das ganze Betreibungsamt ist angewiesen worden, im Kanzleibereich, somit auch bei der Bearbeitung der Onlinebestellungen auszuhelfen. Ferner sind zusätzlich zum normalen Personalbestand Personen aus Beschäftigungs- und Eingliederungsprogrammen des KIGA temporär im Einsatz. Zwecks Abfederung der bestehenden Langzeitausfälle sind Anträge für Ersatzanstellungen entsprechend den Möglichkeiten des Personalrechts gestellt worden, die in Kürze in den Rekrutierungsprozess gehen. Insbesondere durch den letzten Punkt soll in absehbarer Zeit eine deutlichere und nachhaltige Verbesserung der in Frage stehenden Bearbeitungszeiten gewährleistet werden.

An der Einführung der systemintegrierten Schnittstelle wird mit Hochdruck gearbeitet. Die Offerte des Dienstleistungsanbieters steht allerdings noch aus. Nach erfolgreicher Implementierung wird es hier auch zu einer Beschleunigung der Bearbeitungsprozesse im Bereich der Einspeisung von eingehenden Daten kommen, was sich wiederum positiv auf die gesamten Bearbeitungsprozesse in zeitlicher Hinsicht auswirken sollte. Zugleich wird mit höchster Priorität an der Verbesserung des für die online Auszüge zur Verfügung stehenden Systems gearbeitet, welches öfters deutlich zu langsam läuft.

Die Anbindung des internen Datenverarbeitungssystems an das kantonale Personenregister «Arbo» konnte per anfangs Dezember 2022 erfolgreich umgesetzt werden. Dadurch wird eine schnellere Bearbeitungszeit hinsichtlich der Prüfung und Weiterverarbeitung von Personendaten gewährleistet, was sich letzten Endes positiv auf die Bearbeitungszeiten sämtlicher Dienstleistungen des Betreibungsamts niederschlagen wird.

2. Balz Stückelberger: Beglaubigungen

Auf der Homepage des Handelsregisters des Kanton Basel-Landschaft ist aufgeführt, dass Einzelunternehmungen «neu» ihre Unterschrift für die Anmeldung einer Einzelunternehmung direkt in den Postfilialen Liestal, Allschwil und Laufen beglaubigen lassen können. In der Medienmitteilung der Post vom 23. November 2022 ist ausgeführt, dass dieses Angebot im Rahmen eines Pilotprojekts im Kanton Basel-Landschaft getestet wird und Einzelunternehmungen für die Beglaubigungen die «Gelbe Identifikation» nutzen können. Bei einer Beglaubigung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Was waren die Beweggründe für diesen Entscheid seitens des Kantons Basel-Landschaft und welche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger waren dafür zuständig?

Der Kanton Basel-Landschaft ist bestrebt, im Rahmen der Digitalisierung insbesondere den Kundennutzen zu fördern. Wo immer möglich, sollen die Dienstleistungen zeitlich wie auch örtlich nahe an die Kundschaft gebracht werden, wozu nebst Möglichkeiten zu Onlinebezügen auch das Filialnetz der Post eine Möglichkeit bietet.

Es ist eine Aufgabe der jeweils zuständigen Dienststellen und Fachbereiche, Möglichkeiten und Chancen für solche Entwicklungen zu erkennen, aufzuzeigen und sinnvoll umzusetzen.

Die «Beglaubigungs»-Lösung im Rahmen des aktuell laufenden Pilotprojektes mittels gelber ID durch die Post ist Teil der Digitalisierungsstrategie des Handelsregisteramtes Basel-Landschaft. Diese Strategie wurde massgebend durch die Dienststelle und die neu zuständige Hauptabteilungsleitung definiert. Im Sinne der Motion 2020/296 von Andreas Dürr soll durch Digitalisierungs-

möglichkeiten eine Steigerung der Effizienz erzielt werden, indem die Anmeldung von Einzelunternehmen erleichtert und elektronisch abgewickelt wird.

Ab Januar 2023 wird es deshalb möglich sein, eine Einzelunternehmung online anzumelden. Das entsprechende Tool führt die anmeldende Person Schritt für Schritt durch den Anmeldeprozess bis hin zur Zahlung. Bis zur Einführung der BL-ID (Identifikation mittels IT-Lösung für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Landschaft zur Nutzung von Onlineangeboten des Kantons), ist allerdings in jedem Fall eine eindeutige Identifikation der anmeldenden Person nötig. Diese kann durch das Handelsregisteramt oder andere explizit bezeichnete Stellen vorgenommen werden. Gemäss Art. 18 Abs. 4 Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) müssen elektronische Anmeldungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit qualifiziertem elektronischem Zeitstempel nach Artikel 2 Buchstaben e und j ZertES (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, SR 943.03) unterzeichnet sein. Unter Vorbehalt von Art. 21 HRegV müssen die eigenhändigen Unterschriften der Personen, welche die Anmeldung unterzeichnen, nicht hinterlegt werden.

Nach Ablauf des Pilotversuches wird der Prozess im Erfolgsfalle ab Sommer 2023 rein elektronisch und gestützt auf das ZertES und die Handelsregisterverordnung definitiv eingeführt. Dabei kann die Kundschaft auf der Poststelle ihrer Wahl im Kanton Basel-Landschaft den Antrag unterzeichnen. Die Post nimmt sodann die elektronische Signatur inklusive Zertifizierung vor und übermittelt das Dokument elektronisch an das Handelsregisteramt. Insgesamt handelt es sich beim Pilotversuch lediglich um einen vorgezogenen Testbetrieb für den vorgesehenen definitiven Prozess. Der inskünftig rein digitale Prozess musste allerdings für die Pilotphase analog abgehandelt werden.

2.2. Frage 2: Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde dieser Pilotversuch beschlossen und wie ist dies mit dem kantonalen Notariatsgesetz vereinbar?

Die Handelsregisterverordnung sieht vor, dass zur Identifikation der natürlichen Personen auf der Grundlage eines Ausweisdokuments bestimmte Angaben zur Person im Handelsregister erfasst werden. Der Nachweis dieser Identitätsmerkmale ist entweder direkt auf dem Handelsregisteramt oder durch eine schriftliche Bescheinigung zu erbringen, die in der HRegV als «Beglaubigung» bezeichnet wird.

In der Tat wurde seitens des Fachbereichs in dieser Begrifflichkeit zunächst ein Hindernis für das in Frage stehende Pilotprojekt gesehen. Die Vorabklärungen mit dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister als Oberaufsicht über das Handelsregisterwesen haben allerdings ergeben, dass die Verwendung der «gelben ID» von der Bundesaufsicht als unproblematisch angesehen wird, da mit der Bezeichnung «Beglaubigung» gemäss Handelsregisterverordnung lediglich eine geeignete Identitätsbescheinigung gefordert sei; das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) werde keine derart vorgenommenen Anmeldungen abweisen. Es handelt sich damit faktisch nicht um eine Beglaubigung der Unterschrift, sondern um eine eindeutige Identifikation der anmeldenden Person durch die Post, welche mittels vertraglichem Auftrag durch das Handelsregisteramt als erweiterter Schalter eingesetzt wird. Damit ist die Unterzeichnung am Postschalter in der gleichen Art möglich wie am Schalter des Handelsregisters. Insofern ergeben sich nach Ansicht des Regierungsrats keine Kollisionen mit dem Notariatsgesetz. Bei der vorgesehenen rein digitalen Anmeldung wird zudem in Zukunft gänzlich von der heute bekannten Beglaubigung auf Papier abgewichen.

2.3. Frage 3: Wie verhält es sich mit Beglaubigungen dieses Pilotversuches im Verkehr mit anderen Kantonen?

Die Identitätsbescheinigungen des Pilotversuchs werden ausschliesslich für den Kanton Basel-Landschaft als Partner der Post im Pilotversuch verwendet.

3. Andreas Dürr: Hochwasserschutz in Biel-Benken

Anlässlich der denkwürdigen Gemeindeversammlung vom 24. September 2020 lehnte die Biel-Benkemer Bevölkerung den vom Kanton vorgeschlagenen Hochwasserschutz wuchtig ab. Mit dem kantonalen Projekt wäre das historische Ortsbild der Gemeinde erheblich beeinträchtigt, wenn nicht zerstört worden. In der Folge entwickelte die Gemeinde in Zusammenarbeit der interessierten Bevölkerung und Fachleuten einen alternativen Hochwasserschutz. Die Gemeinde Biel-Benken reichte dieses neue Projekt Mitte dieses Jahres beim Kanton ein. Seither herrscht bezüglich diesem für Biel-Benken und seine Bevölkerung sehr wichtigen Geschäft leider Funkstille.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Wann ist mit einer Rückmeldung seitens des Kantons zu den Hochwasserschutzplänen der Gemeinde Biel-Benken zu rechnen und weshalb dauert die Prüfung so lange?

Die Prüfung der Hochwasserschutzpläne der Gemeinde Biel-Benken ist am Laufen, im November hat dazu eine Besprechung mit dem BAFU sowie mit der Gebäudeversicherung stattgefunden. Für eine Beurteilung des alternativen Hochwasserschutzes müssen seitens Projektverfasser bzw. Gemeinde noch zentrale Unterlagen nachgereicht werden (vgl. dazu auch Frage 3.2).

3.2. Frage 2: Gibt es eine erste Beurteilung, wonach das neue Projekt grundsätzlich Zustimmung findet oder bestehen seitens des Kantons Bedenken, welche das Projekt in Frage stellen?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Beurteilung des Projekts sowie primär der mobilen Massnahmen nicht möglich, da der Projektverfasser und die Gemeinde Biel-Benken noch wichtige Unterlagen nachreichen müssen. So ist zum Beispiel in einem Konzept aufzuzeigen, mit welcher Vorwarnzeit und welchem personellen Einsatz die mobilen Massnahmen rechtzeitig aufgebaut werden und wer diesen Entscheid zuständigkeitshalber fällt.

3.3. Frage 3: Sind die kantonalen Behörden bereit, dem Volkswillen der Bewohner Biel-Benkens nach einem einfachen und wirksamen Hochwasserschutz mit klarem Vorrang des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Nachachtung zu verschaffen?

Ja, sofern die aufgezeigte Lösung robust und nachhaltig ist. Darüber hinaus sind weitere zentrale Fragen zu klären – z.B., wie die Regelung von Finanzierung und Unterhalt der geplanten kommunalen Massnahmen.

Ausserdem muss das alternative Projekt (ebenso wie das kantonsseitig ausgearbeitete in der Vergangenheit) noch der Denkmal- und Heimatschutzkommission vorgestellt werden, damit diese beurteilen kann, welches Projekt dem Ortsbild- und Landschaftsschutz besser Rechnung trägt. Auf diese Weise ist eine vergleichbare und umfassende Beurteilung beider Projekte möglich und die Einwohnergemeindeversammlung kann ihre Wahl treffen.

4. Roman Brunner: Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen»

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2019 ein dreijähriges Pilotprogramm (2021-2023) beschlossen, um die nachhaltige Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zu unterstützen. Damit will er das Potenzial von in der Schweiz lebenden Ausländern verstärkt fördern. Das Pilotprogramm sieht finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende vor, welche Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen. Konkret heisst dies: Die Betriebe bekommen einen Teil des Lohnes während der Einarbeitungszeit erstattet. Seit diesem Jahr steht das Programm explizit auch Personen mit Schutzstatus S offen, wenn sie denn über eine Arbeitsbewilligung verfügen. Auch der Kanton BL wurde im Dezember 2019 eingeladen, eine Interessenbekundung einzureichen, um am

Pilotprogramm teilzunehmen, hat aber im Gegensatz zum Nachbarkanton Aargau auf eine Einreichung verzichtet, ohne dabei eine Begründung für diesen Verzicht zu liefern.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Weshalb hat der Kanton Baselland gegenüber dem SEM auf eine Interessenbekundung zur Teilnahme am Pilotprogramm 2019 verzichtet?

Der Kanton hat eine Teilnahme am Pilotprogramm im Rahmen des kantonalen IIZ-Ausschusses geprüft. Die involvierten Stellen (KSA, KIGA, BKSD – Berufsintegration, IV, FIBL) nahmen die Idee grundsätzlich positiv auf. Mit Blick auf die Art und Weise der Ausgestaltung des Programms ist der IIZ-Ausschuss jedoch zum Schluss gekommen, dass der Ertrag den Aufwand nicht decken würde.

So bestand zum Beispiel auf Seite des Kantons keine Struktur mit ausreichenden Ressourcen, die eine direkte Begleitung der VA/FL und den direkten Kontakt zu den Arbeitgebenden übernehmen konnte. Dieser Kontakt war vielfach nur in den Gemeinden vorhanden. Um das Programm im nötigen Umfang realisieren zu können, hätte es für den ganzen Kanton angeboten werden müssen. Für die Teilnahme am Pilotprogramm hätte folglich eine neue Struktur aufgebaut werden müssen. Hinzu wäre der Arbeitsaufwand für die Konzipierung, Bereitstellung der finanziellen Mittel sowie für das Monitoring gekommen.

Es wurde alternativ geprüft, das Programm nur mit ausgewählten Gemeinden zu realisieren. Auch damit hätte aber das Strukturproblem nur bedingt gelöst werden können, weiter wäre es schwierig gewesen, bei nur einzelnen Gemeinden ein Minimalziel an Teilnehmenden zu erreichen.

Wenn man von den Schätzungen des Bundes von ca. 300 Teilnehmenden schweizweit pro Jahr ausgeht, dann würde das für den Kanton Basel-Landschaft ca. 8 bis 12 Personen bedeuten.

4.2. Frage 2: Welche Möglichkeiten sieht der Kanton Baselland für eine zukünftige Teilnahme am Programm oder allfälligen Folgeprogrammen?

Grundsätzlich steht der Kanton finanziellen Zuschüssen für Arbeitgebende im Integrationsbereich positiv gegenüber. So wurden mit der aktuellen Teilrevision des Sozialhilfegesetzes ähnliche Anreizbeiträge für Arbeitgebende eingeführt. Neu können bei einer Integration von Personen aus der Sozialhilfe (inkl. Asyl- und Flüchtlingsbereich) in den ersten Arbeitsmarkt die arbeitgeberseitigen Lohnnebenkosten übernommen werden.

Das Pilotprogramm des Bundes läuft bis Ende 2023. Zum jetzigen Zeitpunkt sehen die Möglichkeiten des Kantons bezüglich einer Teilnahme an einem allfälligen Folgeprogramm besser aus.

Über die letzten Jahre hat der Kanton das Projekt Assessmentcenter im Flüchtlingsbereich aufgebaut. Dabei handelt es sich gerade um eine solche zentrale Institution im Integrationsbereich, die 2019 nur ansatzweise vorhanden war. Ab 2023 soll dieses Projekt in den Kanton überführt werden.

Der Kanton würde ein Folgeprogramm unter diesen neuen Voraussetzungen vertiefter prüfen. Dies wurde bereits beim Entscheid des IIZ-Ausschusses zum Pilotprogramm so festgehalten.

4.3. Frage 3: Mit welcher Anzahl Personen und welchen Kosten rechnet der Kanton Baselland bei einer Unterstützung des Pilotprogramms (Ziel national mind. 300 Personen jährlich)?

Wie unter Frage 1 erwähnt, bedeutet das nationale Ziel für den Kanton ca. 8 bis 12 Personen. Insgesamt ist dies aber schwer zu schätzen und hängt stark von der Umsetzung im Kanton ab. Mit der unter Frage 2 erwähnten Struktur wäre es zumindest möglich, die Voraussetzungen der VA/FL im Kanton flächendeckend zu prüfen und die Anwendung des Programms zentral zu steuern.

Für das Pilotprogramm stellte der Bund CHF 10'000.- pro Platz zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass der Kanton finanzielle Mittel mindestens im gleichen Umfang beisteuert. Hinzu kommt der Verwaltungsaufwand seitens Kanton, der hier auf die Schnelle nicht genau beziffert werden kann. Insgesamt würden die Kosten für den Kanton schätzungsweise bei rund CHF 80'000 bis 120'000.- pro Jahr liegen, zuzüglich Verwaltungsaufwand.

Liestal, 13. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich